

ZUR  
GENERAL-  
VERSAMMLUNG  
DES AARGAUISCHEN  
JAGDSCHUTZVEREINS  
DEN 9. AUGUST 1925  
IN BADEN



Separat-Abdruck aus dem Aargauer Tagblatt

## Die Hubertusjäger in Waden.

Von Paul Verlaine

Ein Weidmannsgruß der grünen Jäger,  
Die unter Böen nach Stechen rief  
Hab' wilder Troppeleinlaufen,  
Hab' Nellenbüßen, Idioten-rief.  
Aus Urwald, Wölfe, Schneewehen  
Hab' Troppelein und Wurzelpfähre  
Kennen ihr amn Jagdgebüschlein.

Den Wurfschieß in der letzten Aahl,  
Die graue Wente in der Dach,  
Des Mönchsbirches Flammgesicht  
Auf eurem Kopf, und als Bewandt  
Des Giebes Tede und das Trill,  
Des Wärrn und des Spälenlöwen,  
Dai ob vor joltem Weißaelett!

Hoch an Tropfstein lebt es nicht,  
Nu Stalgen, Säulen und Clemeth'n,  
Nu Hörenste, Schaukeln und dazu  
Ein ganzes Schaukeln soll sieben.  
Hab' was ich selber als Edmond und Alice  
Guss umgehörat, das spricht vom Rämpfen  
Mit Zau und Zoll und willem Zier.

Gott! Stämmen hättet unsfer Bild  
Nu end und dem, was ihr erlegt,  
Wohet in manchem Ober des Wands  
Nach folget Weidmannstar sich reat,  
Nach freiem Tun zur freien Frei,  
Nach wilder Noch mit wilder Weide  
In menschenleerer Wüstezeit.

an. Dann ist's stief, und wo ich Ich  
An Jägern, da war eine Stier  
Von Spießen, die, wie ich,  
Um das, was früher kommt war,  
Hingängend standen, das Wehr auf  
Schwanzchen, das als Erde läuft  
Um Höglitz Schlosser Ich zurück.  
Weil, daß wir seit des Winters mit  
Den Haken jagen und den Bär  
Kut als Gefangenen nach sein,  
Und wechs, daß wir immer mehr  
Wir fressen werden, damit dem Ort  
Das kleine Jäger Räuber folgen  
Zu sogenannter Einsamkeit. —

(Anfang der Klage, — Weidmannszenet  
Zum Günter-Otton-Innentheater.  
Sieht es zum Jagdrecht nicht,  
So jagen wir doch Wild und Wild  
Und haben davon unsre Freude,  
Und Wild zu fieden, es zu schauen  
Wild zu schauen das Wehr.

## Zur Geschichte der Jagd im Margau.

Von Waller Wenz. Herzer.

Die Jagd war ursprünglich ein Recht der  
Mastgrafen, ein Teil der Münze, an welcher  
Steuerung. Das Recht des freien Tierfangs  
ergab sich schon aus der ursprünglichen Notwendig-  
igkeit: der Sicherung der Herden und Sauten  
gegen wilden Feind. Und diese Seite, die  
Schädlings, überzeugt weit genauer dem Vergnü-  
gen oder dem Rufes, konnten doch gerade böse  
Schädlinge, wie Wolf und Wild, auch um  
Todes nicht gewiesen werden. Zum Recht des  
freien Tierfangs nahm das fränkische Jagdrecht seinen Anfang, nicht von der Jagdberechtigung der  
Grundbesitzer. Der freie Tierfang blieb nämlich  
zu beobachten, wo nicht durch ein Wildbannprivilex  
eine unbedingliche Jagdberechtigung gegeben  
war. Das Privilex machte sich vom Königtum  
dann, nachdem das Königreich die Herrschaftsrechte  
der Freien des Reiches den Landesherren, hatte  
überlassen müssen, von diesen anzugeben, im Na-  
men von den Landgrafen, und denn letzten Be-  
streb ist ihrer Gewandtheit den Wildbann. Das  
Land keinen Haubtuf in dem Reichsfeste; es teil-  
te sich noch kein Gewild weiter, noch keinen  
wohlhaben Wild kan, hennet hem es ein Panzerof-  
fen". Darauf er erinnerte noch mein auf das  
Alter dieses Zornbuchs hin: er ist bezeugt für den  
ehemalige Werbischen, seit 1291 nobodyschischen  
Bischof im Margau die Hölle Ellingen, Reut, Orl-  
berg und Umhöfen und das Kreisamt zu  
Wiffelern. Charakteristisch ist die Verbindung zw.

Wildbann mit dem „wichtigsten Bau“, d. h. einem befehlischen Bauzaun (z. B. dem Steinhaus Staufensäss), denn für den Bau von Burgen und solchen Häusern galt daselbst wie für den Wildbann, es war — abgesehen davon, daß der Vermögensinhaber ihn wehren konnte — sich selbstließ, dann landesherrliche Freiheit bis dahin erforderlich. Nur wo freie Marken sich erhielten, blieb auch dadurch die Rechte der freien Mark den Markgenossen: der Wildbann bedingte die Vertragsordnung oder die hohe Jagd, den Untertanen blieb eigentlich nur noch die Erziehung des Nachbarn. Darauf später bei den Bauernbewegungen die Befreiung. Jagd und Wildfang seien freizugeben. So verlangten die Leute der Grafschaft Sennburg zur Reformationszeit (1528), „daß menschlicher Freiheit habt, in den Städten der Grafschaft allen, in eueren unerger gnübbigen Herrnen oder der Obrigkeit, zu vilchen“ und „daß in Gewalt habend, das Wildtier se jagen und se schiessen, alle das tolliche oder fro ist menschlichem.“ Ohne Erfolg. Der Wildbann wurde dann, als man die gegenseitige Besitzansprüche verhinderten, vereinigt nach der Gerichtsbarkeit abgrenzt, in direkt ausgewichen, er gehörte zum Bürgergericht, zum Matella, und daraus die Folge entstanden, daß eigentlich nur ein Inhaber dieser Gerichtsbarkeit ihn bestimmen konnte. Aber keine Regel ohne Ausnahme. Später beanspruchten wohl auch die regierenden Städte und Herren die Jagd in der untertänigen Grafschaft, so Bern, und mit der Ausbildung der Landeshoheit nahm das Wildbannrecht den Charakter eines landesherrlichen Hoheitsrechts an, es wurde zum illegal.

In diesem Rahmen sind nun die überlebten Einzelheiten zu betrachten.

Zum ältesten Teil des alamannischen Wildbretts, der sog. Partus aus dem Beginn des siebenten Jahrhunderts, der auch im Karau überliefert ist, unterscheidet Alramild (ramulus ferarum tuberculatum feramus) und Schwarzmild (mildus ferarum tuberculatum feramus) und Schwarzmild (mildus ferarum tuberculatum feramus) und Hirsch, Bär und Reiter (aper) nach den Reißflosen (apriolus, rebus). Später werden zum Hornmild vor allem der Hirschbann und der Bär nach der Wildbach. Mit den Kunden beschäftigt sich ein ganzer Wildschmied des um 710 aufgesetzten Wildbretts und zahlt, mit welcher Zoralität die einzelnen Maßen für die Jagd angeleitet und wie hoch sie gehobt wurden. Da werden nebenst der Bauer (cavus) fennius, bzw. primus curialis mit primus currit, hellf. hund, welcher Reithund, Treibhund, Hafenhund und Saatläde sein kann; wer ihm dabei hatte 6 Schillinge als Strafe zu bezahlen sein Pferd galt damals ebensoviel, ein Schällenmild 12 Schillingen; dann der Reithund (Reithund, ducler mit horribilium sequentem duclit), der den Jäger auf die Spur des Tieres führte, er war mit 12 Schillingen bestraft; ferner der Saatläde (cavus porrectus), der Wildfuchse, und der Warenhund (canis nocturnus), der Bären oder Wuerden sollte (1 Sch.), weiter der Windhund (munt, seitris lebuarlaus), der den Hasen im Lauf überholte (1 Sch.), der Hirschenhund (canis polornus), der den Wolf bis und ihm daß Bisch entzieh (1 Sch.) endlich der Hohlhund (cavus ant. cunctem delendis) auf dessen Tötung 1 Schilling gezeigt war.

All dies läßt auf einen intensiven und ausgedehnten Jagdbetrieb schließen, und auch die Viehsteuererhebung lebt nicht: daß Jägerlein Reiter Labeo, der 1022 in hohem Alter starb, hat

ein praktisches Beispiel davon ausbeweist: die Cheinside von dem heidnischen Ober, der, als ihn der Wölf in die Seite getrieben, doch nicht erlosg werden konnte; denn er hatte durch einen Änder gleich, Norton so hoch wie der Rock und hauer zwölf Ellen lang.

Der Edelmetallurkund übernahm im wesentlichen die Vorführten über die Hunde aus dem alten Volkssrecht; er nennt den Schildhund, den Treibhund (triphant), der die Wente aufführt, den Spürhund, der den Jäger auf die Spur des Tieres bringt, wobei die erfundene Fähre mit jüdischem Reich (Wuchs) gezeichnet wird, den Siperhund für die Jagdschlägerei, den Wildbund, den Wachhund, den Jagdhund für große Tiere, den Hohlhund (bovenwett), endlich allgemein Hunden, d. h. große kräftige Hunde. Gemäß Orie hatten einen Namen für gute Hundezucht, zu Zürich für Hergewinde (1470) und Montenichwil im Margau, wie auch einem Urteile von 1472 hervorgeht: der Schreiber spricht von drei Hunden, die er bestimme „und sie kommen mir all drei aus dem Land Schwyz und sind der rechten Wunderwölter Hund, das doch die vielen Jagdhunde sind, so man sie in allen Landen finnen mag“.

Große oder gefährliche Tiere wurden in Ornamenten gefangen und getötet, so namentlich Wölfe, Bären und Wildschweine; Wolfzähne ist deshalb ebenfalls zum Hartmannen geworden. Obwohl die alten Volksschriften, aber auch jüngere Quellen berichten fadann von Jagdhunden und Schlingen, fernher von Angeln für die Wölfe, die häufig in den Wappen der Jagdherren Aufnahme finden (so bei den sachsenischen Adelsgeschlechtern von Thüben, Stain, Pfumerten, Salzendorfungen u. a.), weiter von Rehen und Haren — Wollsgattung sind noch ziemlich häufig in Sammlungen anzutreffen,

treffen, z. B. in Bären und Haren —, sogar von Zeltdohlen mit Augen. Allein hier war nicht jagdgemäß und wurde wenigstens später etwa von den Bauern geübt, um einen Wolf oder eine Wildschwein, die Jagden schädigten, unerbittlich zu töten, in Verbindung mit den hierfür von der Oberherrschaft angeordneten „Sandjägern“, d. s. Erzeugenden. Mit welcher Art mehrmehr, denn Wölfe oft mit der Waffe entgegenzutreten, aber es zu Fried mit der Waffe zu holen. So sich



Wappenstein im Bären  
der Reich von Neuburg.  
Schildhund im Wappen  
der Stadt von Rieden.



man Bären und Wildschweine auf die Saufeder oder den Schweinskopf laufen — auch das Ziegenhorn ist in die Wappen übergegangen, so bei den Reich von Neuburg — und besitzt die Kirche. Schuhwassen, auch Bogen und Armbrust, später die Feuerwaffen fanden ebenfalls Verwendung. Jagdgemäß war auch der Gebrauch von Wildfellen oder das Hagen zum Aufhalten der fliehenden Tiere, während der Wolfshag die andringenden Wölfe abhalten sollte. Zum Inventar des Jägers gehörten weiter Haken und Widet zum Fischen und Töpfen, wie sie im Nachlass eines städtischen geworbenen gesetzlichen Timrode zum Jahre 1557 verzeichnet sind.

Die Quellen bezeichnen den Jagdbetrieb in  
meistens tausendjähriger Formel als jagen, bejagen,  
beilen und bießen. Urtümlich oder unter jedes  
dieser Wörter eine besondere Bedeutung. Jagen  
war das Jagdgerichtliche Verfolgen des Wildes;  
beilen (heissen) das Jagen im freien Feld mit den  
Hunden gegen ein Schätzle; beilen — venari, das  
früher zum Unterschiede vom beilen — mordete  
zu beilen geschart wurde, daß Jagen mit Hunden  
oder Habschälen und bießen (bießen, bießen von  
früher) das Jagen im Gehege.

Dann ist von Hochwild (edleres Wild) und  
kleinerem Wild die Rede und demgemäß von  
hoher und niedriger Jagd.

Weiter unterscheiden die Quellen zwischen  
Wildbann, Hochflug und Federcipit. Wildbann in  
der allgemeinen Bezeichnung für das anständigste Jagdrecht in einem bestimmten Bezirk, bezw. die  
Jagdhöhen. Mit Hochflug wird das zur höhen  
Jagd gehörige Privileg, bezw. das Jagdrecht da-  
für, umschrieben; die Jagd erlaubt mit abgeric-  
hteten Vogeln. Diese Vogel heißt werden als Fe-  
dercipit bezeichnet: „Federcipit und der gleich als  
Habicht und Balzen“ Die Balzen nennen als obere  
die Vögel, über sie vornehm lichter Rosset Fried-  
rich II. sein Werk „über die Kunst, mit Vögeln zu  
jagen“. Die Zulassung ist dann für das dreihun-  
dratste Jahrhundert im Vener Oberland bezeugt,  
ebenso im vierzehnten; die Balzen spielen auch  
noch im Zwingerrechtsstreite zu Bern (1470), wo  
die Parteien hart aneinander gerieten, eine Rolle.  
Die Zwingerherren beanspruchten das Recht des  
Verbots, die Balzen „mannlich und hauig un-  
zunehmen“, da sie diese Vögel für sich langen  
Zeiten Meistermeister, nicht; er würde sich aber  
niedrigen lassen, daß ihm Junfer Heinrich Waller

im Brief steht, „er verhindere sich eben auf Wild-  
jagd wie ein Rau auf Mittag“. Verbrieft war  
der Habicht (Habich), nach einer Ballenart. Wenn  
der Wirt von Gengenbach zweimal im Jahre in seine  
Ode im Rathaus lag, läßte er mit sich amel Wendi-  
hende, einen Vogelkund und einen Habicht; mit  
et auf einem Ochs ein, batte ihm die Weiberin zu  
empfangen mit einem Huhn in der einen und  
einem Hahn in der andern Hand, das Huhn für  
den Habicht, das Huhn für die Hunde darlaßt. Das  
Kloster Einsiedeln hatte eine eigene Habichts-  
ordnung. Die Konzilialordnungen, die den Obhütern  
die Jagd verboten, hatten keinen großen Erfolg.  
Auch auf Schloss Waldegg wurden Habichte ge-  
lassen. Ein dritter Jagdwort war der Sperber;  
er hatte das merkwürdige Privileg, daß er gänzlich  
war und, wenn er auf freier Hand andern Bü-  
geln — Fäkalien und Habichten — notunmöglich  
wurde, diese auch zulassen möchte. So an den Jag-  
dungen zu Marburg (1530), Prag (1541) und Wien  
(1563); hier wird neben dem Sperber auch  
ein Weidchen (Tyrus) genannt.

Während im Bern ein schwerer Kampf zwis-  
chen den Zwingerherren und der Stadt über die  
neugesetzten Rechte und Menschenrechten ent-  
brannte — der schon genannte Zwingerherrenkrieg —  
hatten es Bern verdanden, die Menschenrechte  
der Zwingerherren im Aarau anzuerkennen und  
für die Wiedergutmachung ihrer Bejagndisse eine ein-  
heitliche Formel zu finden, wobei beide Teile Zu-  
schändung zu machen hatten. So auch beständig  
der Jagd. Amalrich habe nach der Eroberung  
des Aargaus und zwei Jahren, nachdem es die me-  
istenlichen Rechte, die von Österreich waren ver-  
ändert worden, durch Zahlung an ihn gebracht  
habe, sich so keine Herrlichkeit in der Grafschaft

Beauftragten aufzugeben. Es gebot allen männlichen Bewohnern ob vierzehn Jahren, auf einem Vorsprung in Penzburg zu erscheinen, und nach Rat der Belehrten aus allen Dörfern und Tingen werden hier die landesüblichen Rechte, wie sie bestehend waren, geöffnet. „Item aber ist einheitlich erfest, wie in den Hochwelden Amben haben wir, die sich unter den Dörfern, so den selben Weilern liegen, sollen und werden von Einsabien unserer Herren von Bern. Item aber ist einheitlich erfest, daß alle Althausen, Philippinen und auch Aebertal unter ihnen Herren von Berne zugehört in der eingeschriebenen Grafschaft, es werte denn, ob jemand, wer der neue, von der Herrschaft von Lederach befreit oder vertrieben wäre, dem oder denen sol er nicht behalten sin“ (1473). Bern beanspruchte also grundsätzlich Wildbann und Hederispiel, etablierte sich aber bereit, mehrere vorherne Rechte der Tinguesser zu erkennen. Nach dem Tinguesserstreit ward die Offnung der Rechte wiederholzt (1477), und nun meldeten sich die Tinguesser im Ratgau zur Geltendmachung ihrer weiter gehenden Rechtshabe. Vor allem die Herren von Hallwil, Auerh. behauptete ihnen Bern allgemein den Wildbann in der Grafschaft Fahrwangen, wo sie die hohe Gerichtsbarkeit hatten (1477); auch in ihren Besitzten Seengen, Weierischwanden und Galiswil war die Sache abgeklärt, d. h. Bern hatte nach einem früheren Spruch überall den Hoheitszug, in Hendschiken würden Bern zugesetzten Hochflug und Wildbann, und in Ober-Genselben den von Hallwil die Wildbanne, der Hochflug dagegen Bern, den Herren von Untermau für das Gericht Schäffland ebenso, im Gericht Liebegg hatte Bern sowohl Wildbann als Hochflug und Hederispiel, ebenso zu Steinwil, Stansen und Kapfenthal, Hallwil und Muenstein, zu Tintiken, W-

interöwit und Othmarsingen, in den Besitztümern Treibberg, Teufenthal und Wilberg aber standen die Wildbanne dem Tinguesser zu, ebenso im Thunig (1488). In einer Orientierung des Spruches wurde beweist, daß zu Tinguerg, einer Hallwili'schen Herrschaft, zugleich die Tinguessherrschaft den Wildbann habe, der Vogt an Penzburg auch lösen, sondern es jedoch nicht erlauben dürfe; umsofort durften die von Hallwil in Hendschiken lagern, wo Bern den Wildbann und Hochflug behalt (1504). Zum dritten Male wurden die von Hallwil in Bern vorliebig, indem sie, wo sie die Wildbanne besaßen, daran gehindert wurden, denn der Vogt von Penzburg hätte erlaubt, dener sie die Rüchte zu jenen erlaubt, es verboten und sie getrost, was müßig sei, zumal dem Vogt auf Penzburg obgeschlagen sei, in ihrem Wildbannen das Jagen zu erlauben. Nun werde ihnen der andelswärrende Jumb (Blauschwanz) vorbehalten, der hoch Malentei überzeugt während sechs Wochen und drei Tagen herumlaufend Vieh sei und dies ihnen gehört, insoweit der Amt wie das Vieh Eigentum sei und durch das Andelswärmen, wie das Vieh durch Entlaufen, verloren seie. Der Berner Rat erkannte – nach heutigen Begriffen in eigner Sache, aber zutreffend, die von Hallwil sollen bei ihrem Wildbann bleiben, weil aber der Amt keinem Raum habe, gehöre er der Obrigkeit; doch sollen die Rüchte, die die von Hallwil über ihr Ortsgericht und gedingten Diensten lügen, aufgenommen sein. Den Jumb erachtet er als Hochflug und darum der Obrigkeit gehörig; wenn die von Hallwil aber beweisen könnten, daß er Malentei sei, lasse er es dabei bewenden (1507). Nun dann im Penzburger Urbar soll die Rechte Berns umschrieben werden, anerkannter Vtr. Hartman von Hallwil einmal, daß er von dem, was er außer

seinen Verhüten saude, dem Obervoogt zu Penzburg sein Recht zu geben hätte, sondern, daß die Bewohner die von ihnen gefangenen Hunde dem Obervoogt zu bringen hatten. Und im Jahre 1554 ward dies nahm erläutert, daß alles Hude- und Heuwild, samt Wildschweinen und Hären, die in der von Hallwil Wildbannen erlegt würden, also der oben Herrlichkeit gehörig dem Vogt zu Penzburg zu übergeben sei. Dem Twingberen zu Muriwil stand später der Wildbann zu; er vertrat sich um 1521 gegen denenzen zu Schafisheim; dem Twingberen zu Vieburg gestand Bern im Jahre 1520 den Wildbann und die Rechtsame im Dorf zu lassen, zu, in Rölliken hatte Bern den Wildbann. Am Amt Warburg gehörten Hochflug, Wildbann und Jederispiel Bern, in der Herrlichkeit Grüttmatt nur zur Hälfte, die andere Hälfte dem Twingberen, da er auch die Hälfte der hohen Rechte besaß. Im Twing Weinfelden durften die Spitzmauerwesen Hunde und Hasen lassen. Dem Vogt zu Penzburg stand das Jagen in der Herrlichkeit frei, ihm gehörte auch der Wildbann zu Reinsach, Montenighwil und Stutz, entweder um ihn selbst zu nennen oder ihn zu verleihen. Im Gericht Eschenwil (mit Herisheim) hatte Bern die hohe, Tiefthurn die niedere Herrschaft, infolgedessen erhoben sich allerlei Meinungs- und Kompetenzstreit, u. a. auch wegen des Wildbannes und Jederpiel. Nach einem Spruch von 1471 sollte das Jederpiel den niederen Herrschaften gehören, der Wildbann aber nur da, wo Solothurn in nachweislich gekauft hätte, sonst aber Bern: obwohl der Spruch zweimal — 1488 und 1500 — bestätigt wurde, kam die Angelegenheit nicht zur Ruhe, bis Bern endlich durch den Vertrag von 1533 die niedre Beurklaus durchsetzte, die es mit den Twingberen der Herrlichkeit Penzburg

anrechnunglich getroffen hatte: es bekam Hochflug, Wildbann und Jederpiel.

Mit dem Auspruch, der auch habe keinen Raum, hat Bern einen allgemein geltenden Rechts-  
zoll angewandt. Vucher lagte einmal in seinen Täschchen, an einem Tisch breite man seinem Wildbann, das heißt, er möchte nicht vor Jod-  
lauern bei Blauberg unbesiegt und für jedermann jadbar unter Vorbehalt der Abstirzung  
an die Oberkeit. In gleichem Sinne wurden Wildschwein und Wildhart in einem Wildbannsrecht  
nur als Güte bestimmt.

Noch sind die Beziehungen in der Herrlichkeit Wildbann darzubekennen. Sie war eine Zellung mit der Herrlichkeit Hababurg in gleichen Händen, so unter den Erzbischöfen von Hababurg und Wildbann, dann wieder unter den Herren von Grüttmatt. In der Zwischenzeit belassen sie die Herren von Hallwil, und Thüring war im Jahre 1372 ausdrücklich nach mit dem Wildbann belehnt worden. Von den höher vertheilten Herren von Grüttmatt wußte Bern dann die Herrlichkeit an sich ziehen; es verlangte sie, nachdem es inzwischen unerkannt hatte, daß der Wildbann dazu gehörte, damit an Stalper Essinger (1484). Allein als der neue Schlossherr im Reckenberg lagen wollte, erhob das Kloster Rüti dagegen Einпрuch, indem hier der Wildbann ihm zufiele. So kam es zu einem Rechtsstreit vor dem Berner Rate, und dieser sprach nun den Wildbann im Reckenberg dem Essinger ab. Tz: aber die Jagdberechtigung erhobenen Rundschichten werden einige Streitdichter auf den damaligen Jagdbetrieb. Auch Vucher von Mütschen sagte aus, der von Grüttmatt hätte an Wildberg einen Vogt, namens Freiter, gehabt und auf der Hababurg einen Vogt, genannt Schmutz, der sei sein Jagter und Hüter gewesen; nach die-

iem habe er oft gehabt, ebenso nach ihm und anderen Vente von Möerten und dann am Schenbergs abgeht und seines ohne irgend eines Einspruchs, er wisse nichts anderes, als daß ein Herr von Wildenstein dazu das Recht habe. Auch sein Sohn folger hätte es gewollt und befohlen, wenn sie an der Jagd oder im Jagdenderei jemanden lagen hätten von Stroh oder anderwärts, daß sie ihnen die Freiheit nahmen. So lagen eine Reihe Zeugen aus — einer erinnerte sich noch an Thuringen von Orlamüll — und erwähnten Fälle, da der von Gräfenfels anders zu jagen erlaubte. Einmal hatte Königssfelden die Jagd im Eichholz gewehrt, worauf der Schlesischer reicherlebte, als die von Königsfelden in Scherz beim Weiber „angebinden“ hätten. Künste Mächte, es ihnen zu wehren. Ein Jäger hat dem Jäger in Scherz jagen lassen; sie fällten ein Tier, das der Herr von Bern führte. Die von Wörthea hätten auch ihren Twingherrn Kaiser Essinger einmal gehabt, sie an einer Jagdnacht jagen zu lassen; es hätte es erlaubt, und da hätten sie zu Würenland einen Hirsch gefangen. Das Richter Königsfelden hätte sich zur Bekreitung der Ansprüche des Wildberger Twingherrn hauptsächlich daran, es habe im Amte hohe und niedere Gerichte und tratt deren auch den Wildbaum; so Bern selbst diesen Standpunkt je und je vertreten, sagten alle Ständesleuten nichts, auch nicht der Hinweis auf die vielen Ausnahmen von dieser Regel, ja auch der vom Amtler aufgestellte Aufdruck nicht; der Wildbaum ward dem Wohlhaben angeboten (1428) und kam bei dessen Zulassung an Bern.

Später als den Universitäten erwartet Bern die jenseit der Aare gelegenen Herrschaften Schenkenberg mit dem Amt auf dem Höhberg (1460), Urneta (1502), Usterstein und Rüschten

(1545), Wildenstein (1529) und Ruprecht (1522). Hier waren die Verhältnisse noch unklarer; nur die hohe Obrigkeit behielt den Wildbaum, die Twingherren nicht. So behielt Heinrich Zimmern, als er die Lände des gräflichen Herzogs Erichs von Leisnig aus Reich gezogen, im Jahre 1417 die Pfandherrschaft von Schenkenberg, Warzenbach von Erichsburg geh. Wechsler, mit der Herrschaft Schenkenberg und Ruprecht und zusammen dem Wildbaum, und als Bern die Herrschaft 1440 eroberte, ließ es gegenüber denjenigen Twingherrn, die weitere Ansprüche stellend machten wollten, außerordentlich fehlstellen, daß Wildbaum ihm zürne, in in der Twingherrlichkeit Urneta, die dem Johanneriterkaste Uengern gehörte, während die Twingherrlichkeiten Büren und Wildnachern darauf überhaupt keinen Anspruch erhoben. Also mit allgemein der Grafschaft, obz. jenen und baren der hohen Obrigkeit gehörte. Besiegt waren den Untertanen die „Jagdschäf“, d. h. die Röte, die aus der Verpflichtung sich ergaben, bei den Jagden der Herrschaft als Treiber eins mitzuwirken; im Sprache zwischen der Herrschaft und dem Amt auf dem Höhberg wurden sie den „gezwungenen Diensten“ angesehen wie die Spannfronen und der Tagmann und in einer Gleichschaltigung umgesondert.

Ähnlich wie im bernischen Gebiete war die Regelung der Jagdverzöglichkeit in der Grafschaft Büren und den Freien Städten. Im Jahre 1390 bescherten sich die Vente aus den gemeinen Gemeinden im Kanton bei der Tagolation gegen deren Verbot Wildsport mit Kanonen zu machen, befahlen aber dem Fleischerd, es habe dabei kein Feuerwerken. Am Jahre 1471 verordnete der Landvogt, daß die niederen Herrschaften der Grafschaft Bü-

den sich den Wildbann anwinkten, daß der Rennur von Null zu Zeugern von einigen Orten die Erlaubnis erlangt habe, in der Grafschaft ohne Einsicht des Landvogts zu hagen und zu jagen, und daß, wenn man den Landvogt nicht bei dem Maile und Wildbann habe, die Werteoberten trotz des Maleits nichts ausrichten. Weil nun bei allen Herrschaften und ihnen Obrigkeitseien der Wildbann, Hagen und Jagen zum Maleit gehöre, wird von der Tagatzung bestätigt, daß der Wildbann in der Grafschaft dem Landvogt allein zehre und er im Namen der hohen Obrigkeit dient und mit 20 Walßen zu Strafen das Recht habe, in der Art. Information der Freien Rentei von 1607 heißt es: „So weit die hohen Werte ob erlaubten, soll auch der Wildbann der hohen Obrigkeit dienen und niemand ohne Erlaubnis eines Landvogts Jagdgewild legen, es wäre denn, daß er diese Berechtigung erlangt oder sonst mit authentischen Briefen und Urkunden zu beweisen hätte. Es mög auch des Weisandt darüber ein Landvogt die Mandate ausgeben lassen, gleich wie in der Grafschaft Baden geschieht.“ Tadel ist auf das Gebiet Mandats verwiesen, das belagt; die anderen Herren und Öbern der acht alten, die Grafschaft Baden regierenden Orte lassen den Wildbann verbieten, also daß niemand sein Gewich haben und schwören soll bei der Buße von fünfzig Pfund Heller; und ob etliche Büche singen, die sollen die Bürger gen Baden tragen, wo man ihnen dafür geben werde, wie das von Alter her all gebraucht sei. Und ob auch etliche lämen, die Schuhner und Wechtern zu haben begehrten, aber vom Landvogt seinen Schein noch Erlaubnis hätten, sollen sie gefangenlich angeneommen und nach Baden ins Schloß verbracht werden, damit sie nach verdienst gestrafft würden. Kraft der ihm ent-



Jagd mit Pfeil und Bogen im 17. Jahrhundert.



Jagd auf Wildtiere auf dem Jagdfeld, II, vor 17. Jahrhundert

ten Besitznich erlich Christian Bernhardt v. Fürttemann, Vorfahrt der Unterfränkischen Würter, im Jahre 1709 eine Vereinbarung, daß das Land in Ausbreite einzestellt werde und ohne Patent niemand jagen dürfe; die Jagdzzeit mehrz von Februar bis Bartholomäus, gegen Tukeler 1731 befestiget, Annontaler, Röglspaurer, Bartholomäiter, die mit Scheren, Schlingen und Fallen dem Wild nachstellten, wurden Blasen angedroht.

Die Bürger der achtzehnischen Städte hätten auch gerne beim Weidwerk sich beteiligt. Hülein im Seehäubl der Stadt, wo sie allein die hohe Meistereiheit hatten, war nicht der Rebe wert Wild; sie waren um deswillen auf die umliegenden Wälder angewiesen, worüber auch wenn sie der Stadt gehörten, die Landvogte namens ihrer Herren den Starhauß hatten. Daher mussten diese begrüßt werden. In Baden wurde 1441 das Jagen und anderes Weidwerk während des Wintertides untersagt und das Verbot 1650 wiederholt; wegen Uneinigkeit, die sich zwischen dem Vomhaupt und dem Prälaten von Beifingen ergeben, sollten sich die Bürger von Baden überzeugt der Jagd auf Hochwild mühigen (1641, 1651 wiederholt). Im Jahre 1700 ward Baden von der Tagfahrtung das Jagen innerhalb der Kreuzsteine, mit Vorbehalt des Hochwilde und unter Beobachtung der landesherrlichen Mandate gestattet. Der Stand Oremgarten wurde 1731 von der Tagfahrtung und Baden bewilligt, im Winteramt Hasen, Hühne und Vögel befreideutlich zu weidmännischer Zeit zu schießen; bei jedem neuen Landvort sei aber die Erlaubnis wieder einzuholen. Der Besitznich war auch im folgenden Jahr gerechnet, weil die Rechte der Stadt im Amt nur bis an das Blau gingen, die Andübung der Jagd

nach altem Verkommen somit die landesövertlichen Rechte nicht gründlicher funne: er ward 1700 initiiert, die Jagdmäntle des Landvogts sollten wie bisher dem Großweibel zu Stremgarten zuhanden des Schultheißen angeschafft und durch den Großweibel angeklagten werden. Auch den Kaiserstuhler Bürgern verbot der Landvogt das Jagen ohne seine Erlaubnis, nachdem sie selbst von dem Anspruch auf das Jagdrechts in der Ebene mangels Briefe und Siegel zurückgetreten waren (1681), worauf sie 1699 beschlossen, mit ihm zu reden und ihm zu sagen, daß vor dem jeweiligen gebräuchlich gewesen und geübt worden, daß die Bürger und Freie mit Hobeln ausgegangen und gejagt hätten. In Kaufenburch gehörte der Wildbann der Herrschaft und wurde beim Verlaß der Burg und Städte durch Hans von Habsburg an Herzog Leopold von Österreich 1691 ausdrücklich genannt. Der Pfandherr der beiden Städte durfte die Bürger in Tiere- und Wolfsschäden mühnen (1656); im Jahr 1722 hatte Groß-Kaufenburg innerhalb der hohen Marktsteine, d. h. innerhalb des Friedkreises, die „hohe rechte und freye Jäger“. Der Stadt Möllingen wurde 1755 nicht als Recht, sondern als Gnade gesetzter, im Trostbariger Zwinger — der heutigen Vorstadt — zu jagen; sie müsse jedoch bei jedem Landvogt darum einstimmen, er darf es ihr aber nicht versagen. Bei Ausübung des Jagd soll die in der Grafschaft Boden geltenden Vorstiften zu beobachten. Zur Vermehrung des häuslichen Einwohnerstandes ward 1759 in Rheinfelden beschlossen, die Jägerdienstbarkeiten sollen zu dem Sädel- und Ungelkauß gezeugt und verrechnet werden, wihin seinem Bürger, auch dem Hochmeister selbst nicht erlaubt sein, mit Güntzen den Wald zu befuschen; er und die Banngarantie hätten die Jagdmeister zur Bestra-

fung anzeigen und daß gejagte Wildpreise zu verflühen und in Rechnung zu bringen. Nach den Goslingern sollte der Überzug zu Kürburg das Jagen in ihren im Amt Kürburg gelegenen Wäldern verbieten. Da ließ die Stadt folgenden Vertrag abschließen: „Vom Jagen und Wilden im Amt Kürburg. Solches ist von immerwährenden und unverderblichen Zeiten daher unserem Bürgeren froh und unverlustig gewesen und hätten solches in uralter langwiriger Tradition und Geweititie ehrig gehabt, gleichwie die Stadt Goslingen eine und andere Actus jurisdictionis interioris im Amt Kürburg tempore imperiali gleich hergebracht, noch beharrlich behält, und obwohl selbige etwas verstießen werden, behalten sie laut den Instrumenten den Titul als althergebrachte Freiheit und Gewohnheit. Und weil das Jagen seitiger Zeit nicht in Controversia gezogen werden, wäre es auch nicht in Schrift gebracht, und dienet eine solche Schrift nicht dahin, daß man neuen Rechten, welche nicht in Papier gedruckt werden, daß wenige abbrechen sollte, so lang sie ein ius confuetudinariae oder Gewohnheitsrecht sind. Wie nun die von Goslingen einliche Holze u. Wälder im Amt Kürburg inhaben und damit das Jagen auch dallinum exerciter, so durch die Zeit und Verlaß derseßigen in ein Gewohnheitsrecht gewachsen; allio wollten Meßbuß, Vorlaßt ihnen solches nicht also leicht absprechen lassen. Daher also daß erste Verbot von Herr Comendante Steiger anno 1671 geschehen wollen, haben Meßbuß sich entziffert, von ihrer also als gewohnter Oberhaupt nicht abzuzeichnen, und da er heraus anno 1672 das Jagen wiederum frisch verbieten wollte, haben Meßbuß, rezolviert, folges an Meßbuß und Oberen zu schreiben, woraus dies aber von Herr Comendante Steiger im alten Stand und

aus gejagten werden". Der Überzugti Müllberger (1707–1713) leitete ebenfalls ein und ließ den „Beichtdeutstadel Jagd“ an, „deuen es Blonda und Socational halten mag gesetzen“ und seiner Jagd nicht zu nahe. Nach den Stadtversammlungen jagten die Zofinger 1448 Hochgewild, jenseit aber meist nur Wölfe. Bern hat also auch im 14. Jahrhundert keinen Standpunkt durchsetzt, der später noch erhöhte Jagdhoheit; wenn die Brüder etwas einsetzten, so erklärt sich dies ohne weiteres daraus, daß ihnen Zofingen aus keinen Zwischenfallen Jahr um Jahr Vorschriftenweise abgab.

Die Jagd war ursprünglich zeitlich nicht beschränkt, von einer Schonzeit des Wildes ab ab seit dem zweizehnten Jahrhundert die Regel. Von fünfzehn Jahrhundert an schrumpft die Jagdzeit immer mehr ein und bekränkte für das einzelne Wild die Jagdzeit erheblich. Das eigentliche Raubwild wurde nach und nach ausgerottet; im sechzehnten Jahrhundert muß aber der Wolf im Kanton noch ziemlich häufig gewesen sein, die Strafungsordel der Stadt Aarau verzeichnen für 1536 und die Folgezeit oft Ausgaben für Wölfe und Wolfssalte. Diese wurden frisch in Schuppen gehalten, so von Aarau im Stadtgraben, von Zeit zu Zeit wurde dann ein Tier abgeschossen und verzehrt, und damit hiebei niemand zu kurz kommen, breite man den Braten 1536 mit Reibfleisch.

Zu Hand dieser Ausführungen ist festzuhalten:  
1. daß das Jagdregal am Ende des 15. Jahrhunderts im wesentlichen ausgebildet und durchgeführt und 2. daß die Jagd in der Hauptstadt die Reiviertjagd war.

II.  
Der Geheimliche Einheitsstaat bestätigte zahlreiche alte Einschränkungen, oft „mit überzeugender Weit“, er räumte auf mit den „Jagdbeständen“, den Grundhöfen und Günten, ohne jedoch auch die Kraft und Mittel zur Durchführung zu haben. Das auch das bisherige Jagdrecht davon standen möchte, war selbstverständlich. Die Jagd wurde freigesetzt, ein Jagdgesetz aber nicht erlassen. Am 9. Mai 1709 beschloß das Direktorium, daß Jagd ohne Unterschied sei bis Witte Herbämonat unter strenger Strafe verboten, es wurde aber auf das Wandal wenig geachtet. Im folgenden Jahre erhielt das Direktorium den Auftrag, zu untersuchen, ob nicht auch Jagd und Jägerlei einer Patenregebiß zu unterwerfen sei wie die Brauwaren und Getränkhändler. Es scheint dabei nichts herausgekommen zu sein. Aber Ende 1709 wurde eine Zugabgabe eingeführt für eine Jagdbemächtigung mit einem oder mehreren Hunden von 10 Franken und für die Bemächtigung mit seinem Bedienten zu Jagen, von 21 Franken. Ausgenommen davon war die Jagd auf Gemäuern und reisende Tiere. Wenige Tage darauf ward ein allgemeines Jagdverbot vom 1. Januar bis 1. Herbämonat erlassen: Ausnahmen: die Jagd in den Alpen oder natürliche Tiere und die Jagd auf Waldschnepfen im März und April. Die Jagdbemächtigung wurde nach einem Erlass vom 18. Mai von der Municipalität ausgestellt und auf Stempelpapier angefestigt; sie mußte mit zehn Bayen bezahlt werden. Dann kam der Zusammenbruch des Einheitsstaates und der Kanton als neuer Kanton.

III.  
Eine konserватiver Weise hatte die Ausarbeitung der neuen Kantonsverfassungen gezeigt;

durch ihn wurden auch die alten Einsiedlungen zum Teil wieder ins Leben gerufen, und dies nicht zum Schaden der Sache. Da durch die Erfahrung in den letzten fünf Jahren bewiesen ist, daß durch die bisher aufgestellte gewisse Jagdfreiheit nicht nur die Administration des Landes weisen schlechten Schorges und dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung für den Staat ganz verunsicherlich geworden, zumal die zu Sicherung derselben errichteten Weise ihre Zwecke ganz verfehlt haben, sondern doch auch durch die übermäßige überhand genommene Jagdzeit im Jagden fast durchgehends verfehlt, auf das Feldbau mettlicher Schaden zugefügt, erhebt es mancher Haushalter dadurch zur Lieberlichkeit des Wohlgegangen verleitet worden, modisch dann die Handwaffen in Verfall geraten und damit viele andere nachtheilige und völk. Folgen nicht allen zusammen entstanden sind", verordnete der Große Rat des neuen Kantons Solothurn, daß in Jagd sechs Jahre lang auf Rechnung des Staats auf öffentlicher Steigerung so vorzuhalt als möglich vermehrt werde und zwar in beschränktes Jagdbezirke (1800); der Bezirk Aarau bzw. 7. Baden 4, Brengarten 5, Brugg 6, Rüml 5, Zugburg 4, Mutten 4, Rösingen 6 und Zürsach 7 Bezirke; die Fristalter Reviere (7) waren aber auf sechs Jahre im Postl gegeben worden. Bei Besuch verschiedener Partikularen, ihre mit Revolution gebabten Jagdrechte wieder auszufüllen zu wollen, lehnte der Kleine Rat entweder ab, erlich dagegen gleichzeitig ein Jagdbezirk nur patentierter Jagdbesitzer oder wer von ihm eine schriftliche Bewilligung besaß, durch Jagdbüro (Vogelbüro) und dem Gewiß zu beflügen (Vogelbüro) und dem Gewiß zu beflügen wer sonst mit einem Schießgewehr oder eben

Bannwaffengewehr in einem Jagdbezirk betreten mößte als Jagdtreize bestellt werden; die Jagdausfeier — auch private — waren zu verzögern. Das Betreten eines fremden Reviers war für Jäger und Hunde unterstellt. Ein Jagdbesitzer, der seinen in fremdem Revier eingebetteten Hund zurückholen wollte, hatte an der Grenze seines Reviers den Rahmen seiner Miete abzuschrauben, sonst wird er als Jagdtresler behandelt; angeholtes Gewild durfte dagegen mit den Hunden im fremden Revier verfolgt werden „unter vorbehobener Bedingung des abgeschraubten Habsens“; die Jagdzeit dauerte vom 15. November bis 15. August mit der Ausnahme, daß Wildtiere das ganze Jahr durch abgeschossen werden sollten und die Schneefeldjagd im März und April erlaubt war. Zusätzlj. Jagd war untersagt, für entwälchlichen Schaden in Zürcher, Winter, Stettigen und Würen kostete der Jagdpflichter (1800). Wahl daraus erfolgte die Umrücklung der Jagdtreize Marau 7, Baden 6, Brengarten, Brugg, Rüml, Zugenburg und Venaburg je 5, Mutten 4, Oberrieden 2, Rösingen und Zürsach je 6. Das neue Jagdreglement, das 1800 für die zweite festjährlige Patshaltung aufgestellt ward, schuf sich fast an das fröhliche an; nem 18. XI.: „Alles Jagen und dem Gewilde Nachstellen, Fallen legen, Schüsse und Treide richten, Petris und Vogeljagen, nur was Wette und Art es immer geschehen mag, ist jedermann, wer nicht wirtlich patentierter Jagdbesitzer ist oder von einem solchen eine schriftliche Bewilligung aufweisen kann, bei einer unnothlichen Jagd von 20 Franken in der beschlossenen, hingehen in der offenen Jagdzeit von 10 Franken verboten. Ferner ist bei 10 Franken Jagd verboten alles Vogelschießen und Wirken, daß Ansehen oder Ähnliches jünger Seien,

das Ausnehmen der Wild oder Verderben der Vögel von Rebhuhnen, Enten und vergleichlichen Wildeslärt, Freunde herumziehende Vogelfänger oder andere Freunde, die dem Gewilde nachstellen, sollen nur den Jägern amhalten und aus dem Kanton fortgeführt werden.“ Schonzeit der Schonzeit ist nur der „Schneckenkäfer im Frühjahr“ gestattet. Einen „dem Gewild nachlegen sich angewöhnten und der Jagd schädlichen Hund“ darf der Jagdbevölker noch vorheriger Warnung des Eigentümers erscheinen, dieser ist jedoch noch mit Buße zu belegen. Wölfe, die in geschlossener Jagdzzeit Hasen und anderes Gewild aufzufressen, sind zu bestrafen, ebenso die Gewildhändler oder sog. Hübschträger, die in der verbotenen Zeit mit Hasen oder anderm Gewild treten werden.

Ein neues Gesetz wurde im Jahre 1828 erlassen; es legte die Schonzeit an vom 1. Januar bis 1. Februar, mit Ausnahme der schädlichen Raubtiere, die an verlassen der Jagdbevölker — aber ohne Hunde — sich möglichst versleichen sollen, und des Streifwespenfisches, das von Anfang März bis Mitte April und im August geschossen werden durfte. Die Vollziehungsverordnung lob Vorzugszahlung des Postamtes im Verlaufe des Vorjahres vor, gestattete nur fünf Beobachter für ein Kanton, und zwar bloß Kantonsbürger oder eingeflossene, verbot die Unterpost, erlaubte dagegen dem Grundbesitzer im Umfang seines eingefriedeten Gutes, in dem ein Wohnhaus ist befindet, das Erlegen von Raubtieren und wilden Vögeln.

Im Jahre 1835 kam — aber nicht für lang — die Patentjagd die Oberhand: wer ein Patent, war im Umfang des ganzen Kantons jagdberechtigt, aber nur „waldmännisch“, d. h. ohne

Dallen und Jagdtreize; der Abdruck von Rechnungen war freiem verboten, ebenso das Ausnehmen von Fischen und Krebsen und das Angrenzen eines Gewissens; die geschlossene Jagdzzeit dauerte vom 1. Januar bis 1. Februar; der Streifwespenfisch war frei von Anfang März bis Mitte April und vom 15. August an. Die Taxe betrug für drei Jahre 40 Franken.

Nach drei Jahren kam ich der Wettgefechter ein, doch er einen Widerstand begangen; er führte daher 1838 das Neuerjahr wieder ein mit sechsjähriger Jagdzzeit, wobei jedoch Beobachter für ein Patent haftbar waren; die Schonzeit ward auf die Zeit vom 15. Januar bis 15. September verlängert. Statt der früher 50 Franken gab es nun deren 72, die ohne Abzugszahlung auf die Jagdzettrennen entfallen würden; die Verfolgung am geschlossenen Wild im Jagdzettrennen war nie feiner gehalten. Ein Nachtragsgesetz vom Jahre 1841 erstickte die Jagdzettrennen auf fast Jährling; die Post erlodi mit dem Tode des Beobachters, bei mehreren Beobachtern blieben aber diesen alle Postrechte. Das Jagdjahr begann am 1. Januar, die neunjährige Jagdzettrennen dauerte vom diesem Tage an bis 1. Februar, wobei die Erlegung von Raubtieren ohne Hunde lebenszeit, die Jagd auf das Rebergewild vom 1. März bis 15. April und vom 1. Februar bis zum Schluss der ordentlichen Jagdzettrennen gehandelt war. Herumtreten, verärgern und erwerben vom Wild einen Monat nach Ende jeder Jagdzettrennen wurde bestraft. Ein zweites Nachtragsgesetz vom Jahre 1861 reichte die Erlaubnis von Jagdzettrennen durch die Jagdzettrennen und ein Großratsscheidurkund des Jahres 1873 sie bei der Vergabeung in die Steuerungsberechnungen aufzunehmenden Punkte. Damit hielte der Regierungsrat am 20. Mai 1874

die noch gültigen Bestimmungen des alten Gesetzes von 1828 kam den Nachtragsschreien zusammen und erließ am 29. Mai, am selben Tage, da die neue Bundesverfassung feierlich in Kraft trat, zu dieser Zusammenstellung eine Vollziehungsverordnung. Sie ließ alle Schweizerbürger und die durch Staatsverträge berechtigten Ausländer zur Jagdprüfung zu, auswärtige Besucher hatten aber im Kanton ein Zeugnis zu verzeihen und das Regentenamt ihres Kantons oder Staates nachzuweisen.

Die Bundesverfassung gab dem Bunde die Befugnis, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jägerschaft und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Jagdmildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft ungünstigen Vögel zu treffen (Art. 159). Damit war die rechtliche Grundlage des Jagderechts, im Allgemein die staatliche Verleihung durch Vergabeung, den Staatsoberhäuptern ihrer föderativen Interessen wegen, während die Art der Ausübung dieses Rechtes und die Schätzung des jagdbaren Wilds durch den Bundesrat wurde. Der Bunde hat aber das Jagdrecht in diesem Sinne nur in geringem Maße reguliert, indem er im Gesetz über Jagd- und Vogelwirtschaft 1875 das Recht in Jagen von einer nationalen Bevölkerung abhängig machte und den nationalen Behörden das Recht gab, das sie im Allgemein aber schon hatten, die Bevölkerung jahrlässig aber reißender Tiere und des Wilds zu stark vernichtenden Jagdwildes anzuhören; indem er weiter Rauf und Verlust von Wildvögeln nach geschlossener Jagd ordnete und den Handel mit Rädern und Hörnern und Brüten auf das Ausnehmen der Eier des Jagdwildes, das Tragen von Jagdkliniken, das Aufbringen von Jagd-

vorrichtungen und Feldschäden, und endlich die Schonzeiten bestimmte, bei den Vögeln die als möglich anerkannten Arten aufzählt und deren Tötung verbot. Das Gesetz von 1904 brachte wenig Neues; den Kantonen das Recht, den Meierpächtern das Wildlegen zur Verhinderung von Raubgang an gestattet, das Verbot des Jagdliebens von Hunden bei geschlossener Jagdzeit und durch Unberechtigte auch bei offener Jagdzeit, dem Bunde die Befugnis, über einzelne Gebiete oder Wildarten den Jagddaten zu verbieten. Das neuere Gesetz von 1925 ist noch nicht im Rechtskraft. Zum Bundesgesetz von 1875 erließ der obernische Regierungsrat im Jahre 1876 eine Vollziehungsverordnung, die einige Bestimmungen berichtigten von 1874 abänderte.

Die Staatsverfassung von 1851 verlangte eine Großraumverordnung zur wissenschaftlichen Erhaltung von Wildbündnerfahrbewegungen; sie ward am 29. März 1890 erlassen, dann durch diejenige vom 9. Februar 1903 ersetzt.

Durch ein in der Vollzahldarstellung angenommenes Vollzugsgebot, wonach das Jagdrecht grundsätzlich zu das Grundbesitzentum übertragen und von den Gemeinden verpachtet werden sollte, war die Vermietung gegeben, daß fiktionale Jagdrechte überhaupt neu zu ordnen. So gehabt durch das Jagdgesetz vom 28. Februar 1897. Danach verpachtet die Einwohnergemeinde den Betrieb der Jagd in ihrer Besitzung, der Ertrag soll ihr „vorab zu landwirtschaftlichen Zwecken“ zu. Die Pachtzeit beträgt 5 Jahre; der Pachtzins ist vorzusagen, das Jagdjahr gleich dem Kalenderjahr. Unterwuchs verboten, nicht aber Abtanach einzelner Bevölkerungs. Rechte als rechts besicher werden für ein Sechzehn nicht ausreichen. Die Meierpächter erhalten für sich und ihre Nähe als

Vergummung einer beliebten Menge Jagdtarifien gegen eine Gebührengeschrift von 15 Prozent der Bevölkerungsanzahl. Die Sonnenjagd ist verboten, Angestochenes oder verendetes Wild gehört dem Revier, da es tot niederkauft oder abzuhauen wird. Der Verbrauch von Fuchshunden ist unterdrückt. Dazu wird die Abhängigkeit des Wildschadens geregelt und die Behandlung der Jagdtarife; der Wildschaden ist auch in der Vollziehungsverordnung reichlich behandelt. Zum Jagdgesetz wie zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz von 1904 erließ der Regierungsrat im Jahre 1905 eine neue Vollziehungsverordnung, die mit dem Gesetz das geltende Recht darstellt.

Zelten ist auf einem Gebiete so schön wie nur die Jagd zu verfolgen, wie das ganze Jagdweisen in Grundzügen und Einzelheiten sich geschichtlich entwickelt und das geschichtliche Gewordene sich beobachtet hat, vorab die Neuerjagd. Das Quellenmaterial in weiterem Umfange, als für diese anspruchsvolle Erörterung nöthig war, und namentlich auch für ein weiteres Studium an sammeln — bei Wildermaterial nicht zu vergessen — wäre eine der idealen und dauerbaren Aufgaben,

### Dem Waldläufer.

In einem Häuslein unsrer alten Heimat,  
Beim stillen Becher den' ich drin, mein Freund;  
Hier hat so manche helle Sommerstunde,  
So mancher Wintertag uns einst vereint.  
Hier dent' ich dein; denn hier ist Ort und Stunde,  
Verteute Zeit umauscht mich, neu belebt,  
Und rings liegt Land in ernstenahem Reizen;  
Darauf ist der Geist der Freiheit schwelt.  
Da führt der Wanderweg dem See entgegen,  
Zum alten anumspülten Wasserschloß,  
Das unsrer Kindheit wonnigstes Erleben  
In seine sogengrauen Mauern schloß.  
Und aufwärts, hinter drohend schwankem Moore,  
Lieg' blau der See, in dessen Uferrothe  
Dein Jagdaug' einst nach der Ente spähte,  
Die bleigetroffen sich im Schilf verlor.  
Es taunten alte Zeiten in den Mauern,  
Und das Geheimnis flüstert in dem Rohr,  
Und aus den Tiefen, vom versunkenen Kirchlein,  
Klingt sagenfern ein Läuten an das Ohr.  
Du hast die Stimmen alle einst verstanden,  
Romantische Vergangenheit, Natur  
In ihrem tausendsachen stillen Weben,  
Den tiefen, heiligen Laut der Heimatflur.  
Und mir ist heut', da ich nach Ihnen lausche,  
Als schwinge eine neue Saitte drin,  
Wehmütig schön, aus mitternächt'ger Ferne,—  
Ich höre sie, mein Freund, und denke dein.

28. Juli 1928.

25

## Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd für den ländlichen Grundbesitz mit besonderer Berücksichtigung der aargauischen Verhältnisse.

Von Dr. Ernst Feicht, aarg. Bauernelektör.

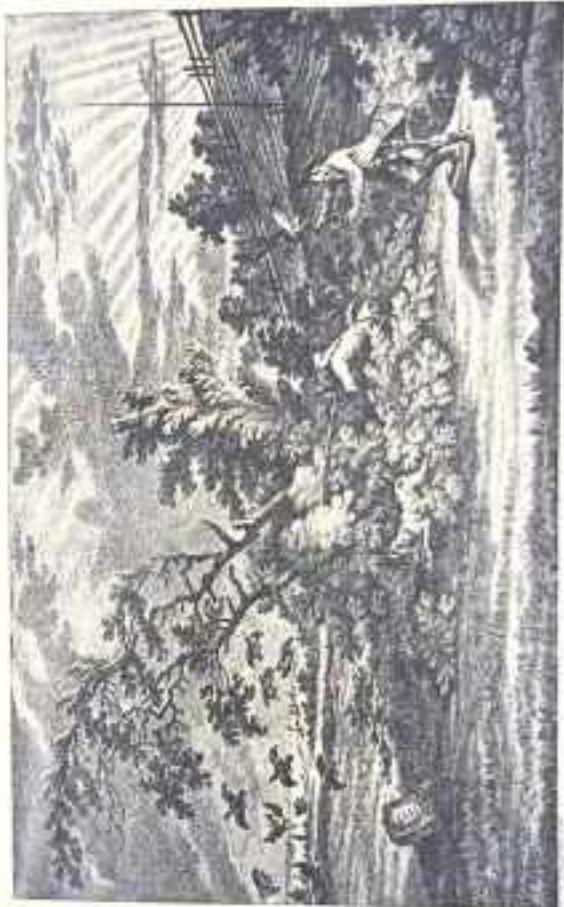
Wenn aus berufenerer Sicht schon so und so oft über die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd im Hochfürsten und in der Tagesschreibe Artikel erschienen sind, so ist es freinedwegs überflüssig, immer und immer wieder das Interesse auf diese wichtige Frage zu konzentrieren. Wie sind im Kanton in der glücklichen Lage, seit mehr als hundert Jahren ein Jagdgesetz zu beschaffen, das die große Ressourcenquelle, die die Jagd, wirtschaftlich gesprochen, darstellt, in vorzülicher Weise auszubauen gehabt, und jedes Jahr den Gemeindeskassen sehr respektable Beträge ausliehen läßt. Ich möchte mich nicht darauf einlassen, wie tief die Jagd als solche in die volkswirtschaftliche Struktur unseres Landes eingreift, ich möchte mich nicht darüber verbreiten, wie viele Berufszweige direkt auf dem Waldwert ganz oder teilweise ihre Existenz aufbauen, wie liegt es daran, zu zeigen, wie und in welcher Form die Kantone, resp. deren Grundbesitz, sich eine neue Einnahmequelle schaffen könnten, die heute zum größten Teil noch vollkommen ungenutzt, gleichsam im Sand versunken,

Als im Jahre 1921 unsere Jagdreviere neu versteigert und die Kaufsummen, an früheren Anlässen gemessen, geradezu schwindelnde Höhe erzielten, wurde man in der ganzen Schweiz auf diese für unsre Gemeinden willkommene Erfolg-

nung aufmerksam. Da und dort gab sich der über jener Wahr, einmal eine Überdragsrechnung auf die Verhältnisse in seinem Heimatkanton anzuhören, und hand heraus, daß ganz ähnliche Summen hier zu bestimmen wären, wenn man mit den Ausläufen des Kantons Aargau rechnen würde. Aber, und leider kommt immer wieder das große „Aber“, man hat das Patentstück, das „sogenannt demokratische“, und möchte dieses nicht an die „Herrenjagd“ entwöhnen. Es gehört nicht in den Rahmen dieser kurzen Erörterungen, die weiterdrückende Streitfrage: Revier oder Patent, aufzurönnen und alle die demagogischen Argumente, die von der passionierten Patentreiße mit dem höchsten Pathos immer und immer wieder ins Feld geführt werden, zu widerlegen; wichtig ist einzäg nur die Feststellung, daß vom landwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus, unter dem rein ökonomischen Gesichtswinkel aus, verchieden, daß Reviersystem die einzige richtige und amodäne Form des Jagdbetriebes darstellt.

Der Bauer segt und nährt das Wild, es gehtelt auf seinem Boden und vermehrt sich auf seinem Boden. Damit hat er ein natürliches Recht, wenigstens nach der bestien Rechtsausübung, auf das Wild. Die Jagd gehört grundsätzlich gesprochen dem Bauer, dem Grundbesitzer. Der einzelne Landwirt kann und will aber heute vielleicht nicht mehr das Waldwert auf seinem eigenen Grund und Boden ausüben, aber er sollte wenigstens über die Jagd verfügen, die Jagdpachten und den Erlös für dienstbar machen können. Vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus haben wir also das größte Interesse daran, daß die Jagd möglichst viel Geld einbringe, und daß dieses Geld ausschließlich wieder der Landwirtschaft zugute kommt. Denn oberster Grundlag muß blei-

den: Die Jagd steht grundsätzlich dem Gewerbe eigenen zu. Die Jagdförderung kann aber etwas und allein nur in Neuerkantonen nachziehen werden. In den Patentkantonen steht bekanntlich der Staat den Ertrag der Gebühren ein und der Grundbesitz hat das Nachsehen. Vom gesamten schweizerischen Jagdbetrag verteilten die vier Neuerkantone Margen, die beiden Basel und Schaffhausen mit mehr als der Hälfte. Wenn man also überzeugt ist, dass die Kantone im Jahr zusammen über 486,200 Fr. aus Pachtzinsen einkommen, so ist doch die Überlegung gewiss anachronistisch, was für die ganze Schweiz unter diesem Regime veranschaulichst wären. Der Kanton Aargau steht während der nun nächsten beiden jährlich 410,000 Fr. aus der Jagdpacht —, dazu kommen noch 15 % Staatsbeitrag —, Baselstadt 60,002 Fr. und Schaffhausen 115,075 Fr. Auf der Oeffnungs umgerechnet macht das für den Jungen Fr. 8,17, für Baselstadt Fr. 1,40 und für Schaffhausen sogar Fr. 2,08 jährlich. Neben tragen wir den Neugauer Aufzug auf die ganze Schweiz — das ist allerdings Zukunftsmusik —, so würde bei ein Jagdbetriebsnis von etwa 18 bis 14 Millionen Franken ausreichen. Wenn aber auch nur die Hälfte oder ein Drittel herauszuhauen würden, wären diese 7, resp. 4,5 Millionen eine sehr willkommene Summe zu Zwecken der Förderung der Landwirtschaft. Sobald wir diese Zahlen ansetzen und lobald die Bauernschaft in den einzelnen Kantonen die Rechnung für die eigenen Verhältnisse macht, so füllten meines Erachtens die Schlosser, wie Verleihung der demokratischen Institutionen und unwürdige Preisgabe alter Glieder, in sich leicht zusammenfallen. Wir müssen uns immer klar sein, dass der Landwirtschaft keine rohigen Seiten warte; und dass es den Gemeinden ihrem



Öffnungszeit im 17. Jahrhundert auf Thurgauhaut, Thurne am Galgentor.



Stag "officer" (Augen vom Jahr 1905).

ihwerte fallen wird, zusammen zur Förderung der Jagdmitschaft frei zu bestimmen. Ob es da nicht weise Verstöße, in wirtschaftlich nur reine, vernünftige Staffelungen, die lebenden Elterntiere dort zu nehmen, wo sie schon lange stark liegen? Wo es ihm um solche Zahlen und Möglichkeiten handelt, sollten kluge Hirten und demagogische Jagdwörter mehrheitlich in den Hintergrund treten. Daß im Jahre 1913 hat die Gewerkschaft schweizerischer Waldwirte ihre Stellung zu dieser wichtigen Frage in nachfolgender Resolution fest umschrieben, wenn beschlossen wurde: „es ist anzuraten, die Jagdeinnahmen zu vermeiden und für den Zweck der Förderung der Jagdmitschaft einleubar zu machen. Als unerlässliches Mittel dient für erneuter die Säulen der Gemeindejagdpunkt, weil dieses Säulen allein die größten Einnahmen Sicher und Gewürde bietet, bez. diese Einnahmen den Waldgemeinden zur freien Verfügung zu stellen.“

Und nun noch einiges über die Verhältnisse im Kanton Nargau. Es lohnt sich wohl, einen Blick zurückzuwerfen auf die Entwicklung, sowohl auf die Steigerung der Jagdpunkteträge in den letzten 20 Jahren. Sehr interessant ist in dieser Beziehung das jetzige Ausmaß von Jagdperiode zu Jagdperiode und dann natürlich die relativ erordentlichen Sprünge von der Jahrhundertwende an. Die Statistik gibt uns folgendes Bild: \*)

1924	Fr. 442,050.—
1923	— 442,050.—
1922	— 442,050.—
1921	— 160,000.—
1920	— 160,500.—

\*) Die Zahlen habe ich aus den Staatsrednungen und Rechenschaftsberichten zusammengetragen.

1919	Fr. 157,778,-
1918	- 157,778,-
1917	- 156,520,-
1916	+ 155,920,-
1915	+ 155,913,-
1914	+ 155,840,-
1913	- 98,140,-
1912	- 98,140,-
1911	- 98,140,-
1910	- 98,280,-
1909	- 98,140,-
1908	- 98,140,-
1907	- 98,140,-
1906	- 28,180,-
1905	+ 81,193,-
1904	+ 81,193,-
1903	+ 81,193,-
1902	+ 81,193,-
1901	+ 81,193,-
1900	- 81,193,-
1899	+ 81,193,-
1898	- 30,919,-
1897	- 30,919,-
1896	- 30,919,-
1895	+ 30,949,-
1894	- 30,949,-
1893	- 30,553,-
1892	- 30,180,-
1891	- 30,180,-
1890	- 30,180,-
1889	+ 20,557,-
1888	+ 20,557,-
1887	+ 20,557,-
1886	+ 20,557,-
1885	+ 20,557,-
1884	+ 23,200,-
1883	+ 23,200,-
1882	+ 23,200,-
1881	+ 23,200,-
1880	+ 22,153,-
1879	+ 22,985,-
1878	+ 22,985,-
1877	+ 22,401,-
1876	+ 22,401,-

1875	Fr. 22,601,-
1874	- 22,601,-
1873	+ 17,701,-
1872	+ 17,701,-
1871	- 17,701,-
1870	- 17,754,-
1869	- 17,754,-
1868	- 17,754,-
1867	- 17,754,-
1866	- 17,548,-
1865	- 9,741,-
1864	- 9,741,-
1863	- 9,741,-
1862	- 9,741,-
1861	- 9,741,-
1860	- 9,741,-

Die einzelnen Jahrperioden ergeben nachfolgende jährliche Durchschnittswertungen:

1878/1885	Fr. 9,791,-
1869/1873	- 17,700,-
1874/1881	- 22,482,-
1882/1889	- 21,426,50
1890/1897	- 27,008,50
1898/1905	- 81,192,25
1906/1913	- 99,033,-
1914/1921	- 156,521,-
1922/1929	- 443,770,-

Um diese trügerischen Zahlen etwas genauer zu machen und ausgewässern und eindrücklich zu demonstrieren, habe ich mir die Mühe genommen, sie graphisch in den umstehenden zwei Tabellen anzuordnen. Der Charakter der Kaufmarktwertung kommt dadurch noch besser zum Ausdruck.

Zum Schluß ist es noch angebracht, einige Bemerkungen über die Verwendung der Kaufmarktwertziffer anzubringen. Es hatte sich die Praxis herausgebildet, die Positionen einfach in die Vollziffern runden zu lassen oder ins Betweddbare einzuteilen. Wohl haben verdiene-

dene Gemeinden des Kantons sie bereits für Spezialzwecke aufgestellten oder sogar Aendo gedacht für später auszuführende Werke im Dienste der Förderung der Landwirtschaft. Allgemein wurde dieses Verfahren jedoch nicht gebahnt. Unter den heutigen Verhältnissen muss aber unbedingt darauf gedrungen werden, dass nach dem flachen Wortlaut des Gesetzes die Jagdbesitzergrenze nur zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden, allerdings nicht im Sinne einer Beitragsleistung an die Betriebskosten, sondern als Reibeur, ew mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass sie nur zur Förderung der Landwirtschaft auszugeben werden dürfen, also an Leistungen, die der einzelne nicht zu tragen in der Lage ist. Wir denken da an fachtechnische Werke, Beitragssleistung zu Viehversicherungskassen und -Junghilfekassen, Förderung des Ackerbaus, Rekonstruktion von Siebergen, Manschelämpfung u. a. m. Die Erträge sollen in einem Aondo gelegt werden dürfen.

Mit diesen kurzen Darlegungen glaube ich gezeigt zu haben, wie nutzbringend und sogenördlich die Erträge der Jagd für die Landwirtschaft ausgenutzt werden können und wie verdientlich es zugleich für die ausgebenden Persönlichkeiten der schweizerischen Landwirtschaft überhaupt ist, diesem Problem die ganze Aufmerksamkeit zu schenken.

## Weidmannschaft

Von Paul Wetteli.

Ein Weidmannschaft zußt du mir zu  
Und denkt dabei wohl auch an das Wild,  
Das ich mir heut erwärmen möcht'  
Im weiten Jagdgebiet.

Fürwahr, ich nenn' es Weidmannschaft,  
Wenn einer mit dem Tod befreit,  
Den ihm auf grünem Heijungsort  
Dienas Wohl bestellt.

Und Weidmannschaft ist's, wenn im Trich  
Astrand Rotrod auch vorhanden ist,  
Wenn auf der Murte Zähn auf Zähn  
Das schnelle Löper steht.

Doch fehlt' ich ohne Brüte heim  
Und hab mich dafür fortgeschütt  
Am Wald nach Hause, so denk ich doch:  
Auch heute war es schon.

Trum mich ich nichts von alter Zeit,  
Von Herrar, Tech und Langewelt,  
Denn wer sich freut an der Natur,  
Hat immer Weidmannschaft.

## Aus der Geschichte des Arg.-Jagdschutzvereins.

Von Dr. Wiedenfleth.

Seit über 10 Jahren wirkt der Arganische Jagdschutzverein in sehr fördernder Weise auf das arganische Jagdwesen ein. Am 10. August 1881 vertrauteten sich im Hotel "Enzian" in Baden auf die Einladung eines begeisterter Jäger eine größere Anzahl Neuerwählter, „in der Überzeugung, daß Jagdwesen in unserem Kanton zu leben und gleichzeitig die gemeinsamen Interessen aller Freunde des edlen Weibwerkes in nachdrücklicher Weise durch eine endo, wo möglich alle Jagdbesitzer umfassende, bleibende Verbindung zu wahren und zu fördern“. Ein vorliegender Statutenentwurf wurde genehmigt und der neu gegründete Verein mit dem Namen „Arganischer Jagdschutzverein“ aus der Taufe gehoben. An seiner Seite standen als erste Vorstandesmitglieder die Herren H. Grub, Jurist in Aarau, als Präsident, J. A. Eulzer in Lautenburg, A. Töller zum „Bären“ in Baden, Brandolf Siebenmann in Aarau, Weihmann-Kerdmann in Belp, Hühnerwadel-Schiltlin in Bellheim, Ampler, Apotheker in Meinau, Häusler, Kreisförster in Zenzlau, Karl Stein, Arztarzt in Muri, Walter Fässli in Zürichingen und Hermann Hürlimann in Zofingen.

Die ersten Statuten, die im Laufe der Jahre mehrmals revidiert wurden, aber in der hauptsache bis heute gleich geblieben sind, bezeichnen als Zweck des Vereins: a) Fragen des Jagdschutzgelehrten zu prüfen und zu besprechen; b) den Unwohl der Wildbiße, Jagdtreiber und Händler mit allen gezielten Mitteln entgegenzutreten

und den Handel mit Wild und Wildware innerhalb der arganischen Schweiz zu verbünden; c) die gesuchten Jagd- und Jagdtreiber des Kantons Brugg Gebiete der Jagd im näheren Beziehungen zu bringen. Um Polizeiamtshilfe, Amtshilf, Sammlungs-, Jagdtreiber und Private zur besten Überwindung des Jagdwetens einzurichten, sollte der Verein für Anzeigen wegen Vergehen gegen das Jagdgesetz angemessene Preämien. Mitglieder sollten Revierwächter und Jagdtreiber werden. Der Jahresbeitrag betrug pro Aktivist Fr. 12.—, sobr. einmalige Eintrittsgeb. Fr. 5.—, Nichtwähler bezahlten Fr. 2.— Jahresbeitrag. Die Statuten wurden sofort dem Regierungsrat mit der Einladung überreicht, er möchte und § 21 des Jagdgesetzes eine breite Weitung an die Polizeidienste zur besten Durchführung der Jagdzölle erlassen.

In Nachahmung des Vereinsamtes traten ihnen die Generalversammlung des folgenden Jahres dem Vorhanden den Auftrag, „die Gründe zu untersuchen und zu begutachten, in welcher Weise dem Ueberhange des Abdrusses von Schwellen mit Wirktheit entgegentreten werden kann“. Aber ein zwei Jahre später wurde — zwar ohne Erfolg — der Vorschlag gemacht, es sei an die Regierung des Kantons Argau das Gesetz so zu richten, wie es wolle, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogeljagd den Abdruck von Schwellen auf zwei Jahre pauschal verbieten.

Da damals eine Deputation des Bundesgerichtes über Jagd und Vogeljagd in Ausfahrt stand, sah sich der Vorstand und die Generalversammlung von 1890 eingehend mit Änderungsvorschlägen, die im folgende Begehrten andielten: So sei die Bestimmung über den Import von

Wildpreis zu geöffneter Jagdzeit zu verhängen, die Konfiskation der Jagdtitulare und des gezeichneten Wildes soll ausdrücklich im Wege ausgeschlossen werden, es soll die „Frühlingsjagd“, die Jagd auf Enten für die Monate Januar und Februar, die Eröffnung der Flüglingsjagd am 15. August geschränkt werden, die Jagd auf Rebhunde vom 1. August bis Ende Januar offen bleiben.

Um bei bestartigen Behauptungen mehr Erfolg zu haben, beschloß man, dem Schweiz. Jäger- und Wildschützenverein Diana als Zeitung beizutreten, dies um so mehr, als die „Diana“ sich um das Jagdwesen der Schweiz schon entzückene Verdienste erworben habe, da sie auf Unterbrechung der Jagdzeiten hinwirke, durch erhebliche Beiträge an die Verabschiedung und Ausübung von Rebhundzügen und -gesetzen die Jagd hebe, bestimmt auf die schweiz. Jagdabschaffung einwirke.

Wichtigstes bedeckte der Verein im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen über eine neue Verordnung betr. Wildschädenvergütung, an den aeronautischen Kreisen war eine Einigabe zu richten, bes. Inhaltlich, man müsste bestimmen: der Staat überlässe grundsätzlich die Urteile der Wildschädenvergütung an die Grundbesitzer. Zudem aber habe ihm das Ausgriffsrecht auf die Jagdunfälle zu, für den Fall, daß die die gelenkten Vorführungen und Wettungen nicht befolgten.

Zur Erörterung des Rebhuhnerverbandes beschloß die Generalversammlung 1887, es seien in Zukunft jährlich 21 Fasen Rebhuhner, je sechs Fasen in vier Bezirken von vier verschiedenen Personen auszugeteilt. Die Reichenwürde der Meniere sollte durchs Los bestimmt werden. Herr Onésio Balla in Sädingen anerbot sich, die Drehner zu liefern. Wegen die erzielten Vermehrungen verschiedener

Reichsfässer zum Abdruck von Haken zu präzisierter Jagdzeit wurde bei der Ministräderzeit unterschrieben.

Wiederholte Anwendung der Verein Ebrengaben zur Unterstützung von Hundemästern und Prüfung von Jagdhunden. So wurde der Vaterland erstmals 1887 ermächtigt, daß die Internationale Hundemästung in Zürich Abteilung Jagdhunde eine Wabe von 100 Ar. zu verabfolgen.

Wenige Tage mit dem Aargauischen Tierhundverein und der Kreisholzalpischen Gesellschaft richtete man eine Einigabe an die Regierung mit dem Begehr, es mößten zur Verminderung des gefährlichen Raubjagdschadens Höchstprämien aufgestellt werden, und zwar für Alphuter 10 Ar., Wildthane 10 Ar., Edelmarter 2 Ar., Genémarter 2 Ar., Zitis 1 Ar., Taube 3 Ar., Alphahler 3 Ar., grauer Hasenhut 2 Ar., Specht 2 Ar., Störche 20 Rappen 20 Rp., Fischreiter 2 Ar., Würzer 1 Ar., Uhu 2 Ar., Baumhalf 1 Ar.

Auf die bevorstehende Ratsversammlung der Meniere wurden 1889 der Regierung Bericht über natürliche und bessere kontrolliert durch Menieregrenzen gemacht und das Reich unterrichtet, daß nach Ratsbeschluß Pantheuerung keine Jagdgebote mehr angenommen werden müssten, doch die Verantung des Wildschädens nicht den Vätern übertragen werden soll, müssen in den Zielsetzungsbefreiungen ausdrücklich vorwärts zu nehmen sei.

Einem Vereinsabdrucke, es seien von jedem Sievergärtner genaue Angaben über den Abbau des Hirs- und Hasenwildes zu machen und die Leibhaftigkeit an einer Jagd- und Wildanstalt zusammenzufassen, ist sie in vollem Umfang aufgelebt worden. Da aber das Ausüben vom Rebhuhner und Hasen zu wichtige Verdienste vorliegen,

beispiel die Vereinssammlung 1880, den Mitgliedern 50 Prozent der Kosten, im Maximum 10 Fr. an beweilen unter vier durchs Vora zu begleitende Rechte auszurichten. Sie hat in jeder Vorstandssitzung vorliegenden rechtskräftigen Urteil über Jagdtreue geben ein bedenkliches Bild der Wildschäden und des den Vätern aufgelegten Schadens. Neben den Kosten an die Anzeiger wurde seit 1880 an die Unterstützungsfeste des nördlichen Polizeikörps ein jährlicher Betrag von 100 Fr. gespendet.

Im Winter 1881/82 war der Boden längere Zeit mit einer tiefen Schneeschicht bedeckt, so daß momentlich die Hirsche zu jungen Wildschäden durch Abnagen der Rinde großen Schaden (73,000 Franchi) anrichteten. So entstand nun die Frage, von wem dieser zu bilden sei. Daß Weise überstand die Zufallsvergütung dem Värtler nur für den Fall, daß die Värtler auf allein Harten Wildstand zurückzuführen sei. Nebstdem bestand das Wildschadengesetz, daß den Värtler für die Hälfte des Wildschadens bestehen müsse, bei der Jagdschädigung noch nicht. Der Vorstand des Jagdschadervereins ließ denn von Herrn Standesrat Doer in Ratan ein Rechtsantritt ausarbeiten, worin die Värtler zum Schluß gelangte, daß die Värtler für den Wildschaden jenes Winters nicht haftbar seien, indem sie nur für selbstverschuldeten Schaden aufzukommen hätten. Der weitgehende, dem Jagdrecht und dem Privatrecht widersprechende Vorschlag, daß aller und jeder Wildschaden entwidigt werden müsse, sei in der Verordnung von 1880 gar nicht enthalten und deshalb sei auch der Staat nicht zahlungspflichtig.

Gehügt daraufhin beschloß die Vereinssammlung, „es sei eventuell auf Prozeßlisto hin die Zahlungspflicht zu bekräftigen“. Nach einer hal-

gehabten Besprechung mit Herrn Finanzdirektor Lingler stellte der Vorstand einer späteren Vereinssammlung in der Hoffnung, daß Weise verhindert durch Zahlungsverweigerung zu erhalten, den Antrag: Die Värtler erfüllen sich bereits, die Hälfte des amtlich festgestellten Wildschadens unverzüglich zu bezahlen, sobald die Regierung die Ausführung gibt, daß sie dem Staat sofern möglichst beutragen werde, die Wildschadenerordnung dahin abzuändern, daß für Wildschäden an Obstbäumen und Obstsortimenten der Värtler nicht haften sollte. Die Versammlung lehnte jedoch diesen Vorschlag ab und beharrte auf ihrem früheren Beschlusse. Da natürlich das nördliche Obergericht erkannt hatte, der Staat könne die Värtler zur Zahlung verhängen und es sei ihm Rechtslösung zu bewilligen, wurden die Värtler durch regierungsmäßiges Amtsurteil zur Zahlung aufgefordert. Der Vorstand bestand hierauf, es sei ein kontroversem Rechts am höchsten Gericht zu richten. Allein dieses trat aus formellen Gründen auf die Sache nicht ein und zögerte nichts als Bezahlung abzulehnen.

Diese Wildschadenschäfte verursachte im Volke viel Unzufriedenheit gegen die Jagd und die Jäger, und es ist zum guten Teil ihr Verdienst, daß 1886 ein Jagdabgabegebot eingelebt wurde, hauptsächend: Das Jagdrecht soll grundsätzlich an das Grundbesitztum übertragen und die Ausübung der Jagd ist durch die Gemeinden zu verpachtet. Der Jagdbildungsverein beklagte sich vollständig neutral zu verhalten und sah an keiner Agitation zu beteiligen. Leider der grössten Kommission für das neue Jagdrecht reichte man später einige Wünsche und Anträge ein.

In der Generalsammlung vom 7. Februar 1887 trat der bisherige umfängliche und sehr ver-

diente Präsident, Herr Aufsprech Wroth, infolge bevorstehender Überredetung ins Ausland zurück und die Versammlung berief an seine Stelle Herrn Hans Steiner in Nator. Gleichzeitig ernannte sie Herrn Wroth in Andereracht seiner vielen Verdienste um den Verein zum Ehrenpräsidenten.

Im Mai 1902 reichte der Schweiz Jägerverein Diana an die Bundesversammlung auf Botschaft des Bundesrates vom 17. April 1902 betr. Bevollmächtigung der Staatsbestimmungen des Bundesgesetzes für Jagd und Vogeljagd vom Jahre 1875 einen Vorschlag ein. Der Nationalische Jagdflügelverein befürwortete aber eine Totalverbotung des Bundesgesetzes und gelangte in einer einflächigen diesbezüglichen Einholung an die Mitglieder des Nationalrates und später an die Känderätsliche Kommission.

Anlässlich der Generalsversammlung vom 28. März 1903 erklärte Herr Hans Steiner auf Vorschlag eines längeren Aufenthaltes im Ausland seinen Rücktritt als Vereinspräsident. Unter Ernennung zum Ehrenpräsidenten und dicker Verdankung seiner sechsjährigen großen Verdienste wurde ihm die gewünschte Entlassung bewilligt und an seine Stelle Herr Jakob Zürnermann, Rotat, in Grächen gewählt.

Im Jahre 1908 führte sich die Sektion Zürich des Schweiz Jägerverein „Diana“ auf und wies ihr Vermögen im Betrage von 800 Fr. dem Nationalischen Jagdflügelverein zu, dessen Name zur Jagdbewerbung vermehrt werden mochten. Im gleichen Jahre verlobte man, zur „Statuaustrichung“ unter dem Wild, resp. Wildansichten, einen Zeichnungs- und Bildwettbewerb, hem ein jährlicher Betrag von 100 Fr. aus der Vereinskasse zuverwiesen sei. Das haben wiederum bestätigt worden

war, wurde an der gleichen Versammlung beschlossen, nämlich der Rücktritt aus der „Diana“, und zwar mit der Begründung, diese verzesse die Interessen des Jagdwesens nicht über durch in ungemeiner Weise. Weitgehend nahm man die Gründung eines Schweiz Jagdflügelvereins in Auflösung.

Im Jahre 1909 beantragte der Jagdflügelverein der aargauischen Regierung, sie möchte sich in Jagdbedecktheiten wie in alles andern Ressorten von einer nationalen Jagdkommission betreut lassen, die sich aus dem Finanzdirektor und Vertretern von Jagd, Forst und Landwirtschaft zusammensetzen sollte. Der Antrag wurde feierlich der Regierung keine Aufsicht gegeben.

To laut Gesetz zur Ausübung der Jagd nur Laufhunde mit einer Höchstzahl von höchstens 20 Centimetern benötigt werden durften, war der Jagdflügelverein stets für Aufsicht wissender Hunde bestrebt und unterstützte auch die Bestrebungen des durch Herrn J. Honegger in Bezeichnung ins Leben gerufenen Schweiz. Niederländisch-Hundefund durch Beiträge und Übergaben bei Prüfungsjagden und Hundeausschreibungen. Eben im Jahre 1912 wurde die Anregung zur Einführung eines Jagdwasses gemacht, um damit „schädliche Elemente“ von der Jagd fernzuhalten. An der Nationalischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Narau 1911, an der Schweiz. Landbauausstellung in Bern 1914 und an der gegenwärtigen Nationalen Bewerbausstellung in Baden beteiligte sich der Jagdflügelverein mit einer größeren Kollektion von ausgestopftem Wild- und Raubwild, einer reichhaltigen Gedächtnisammlung und graphischen Darstellungen von Jagdverhältnissen aller Art.

Von der großen volksökonomischen Bedeutung der Jagd geben einige Zahlen Aufschluß. In

der Zeit von 1892—1910, also während den drei ersten Dekennien des Jagdvereinsvereins, machten die Jagdpachtzüge zusammen 2346,238 Kr. aus. Ab 1. Januar 1914 betrug die Ausbuchtung jährlich 166,251 Kr. Seit 1922 ergibt die jährliche Gehaltsabrechnung 443,000 Kr.; in einigen Bezirken verdeckt und verfälscht sich der vorherstehende Punkt betrug. Der Jagdvereinsverein bezog während der oben genannten Periode 27,000 Kr. Mitgliederbeiträge und bezahlte in 1922 Kosten 16,021 Kr. Vertriebsgratuien. Von 1894—1913 wurden dem Unternehmensfond des ausschließlich Polizeivorsorge 2890 Kr. angewiesen, noch höher jährlich 160 Kr.

Wie 1. Juli 1913 erhielten erstmals das Verständnis, die „Schweiz Jagdzeitung“, das in der Folgeseit viel zur Bekämpfung und Verbesserung des Jagdwesens beitrug. Im gleichen Jahre brachte man die Einführung eines Jagdpolicos wieder zur Sprache, allein die Generalversammlung trat nicht daran ein, weil sie den Zeitpunkt für unopportunit hielte. Zur „Blutauszeichnung“ wurden 1914 wieder an acht Neuerze 30 Prozent der Ausbildungsgeschenke bezahlt, für kleinere Neuerze höchstens 75 Franken, mittlere 100 Kr. und große 125 Kr. In einem Rictular gelangte man an Gemeinde- und Staatsbehörden, wodurch auf die soziale wirtschaftliche Bedeutung der Jagd aufmerksam und erreichte um angemessene Verträge an den Jagdpolizeiverein und um vermehrte Jagdpolizei.

Im Jahr 1915 bestellte sich der Verein mit der Beratung von Vorschlägen für die Abänderung des Schweizerischen Jagdgesetzes und reichte bezügliche Vorschläge ein. Die spätere Anregung zur Anhandnahme des gemeinfestlichen Berufes von Wildfellen fand eine günstige Anerkennung und die Angelegenheit wurde einer Martifemission übertragen. Die Finanzdirektion wurde

erachtet, haben zu wirken, doch auf dem Budgettag ergriff die Zürcher einen offiziellen Motiven für das Jagdwesen geführten Vortrag, und hier steilen Freien idung man Herrn Dr. Wenzl in Bern an. Ein anderes Motiven veränderte die Bevölkerung zum Abschluß von Schüssen vom 15. Mai an und von Wildtauben vom 1. August an.

Dann ist der Generalversammlung von 1915 rechte Herr Oberstleutnant Küller folgende Motiv ein: „Der Vorstand wird eingeladen, die Arme zu prüfen und darüber Bericht zu erheben, ob nicht im Interesse des Wildstandes im Bezug auf die Mitgliederzahl der Jagdpächterhaften und Jagdpächter einzufließende Bestimmungen aufzustellen und den Jagdpächter Tazkarten zu verstellen lassen und zu diesem Zwecke die funktionale Bezeichnungsverordnung zu dem Jagdgesetz auf Grund des Art. 7 al. 2 des Bundesgesetzes zu erneuern.“

Diese drangen beidseitigen in der Zeit seither den Vorstand und die Generalversammlung nach wiederholte. Um eine Belegerung zu verhindern, ließ man die Arme betr. Mitgliederzahl der Jagdpächterhaften etc. fallen, dagegen streite man energetisch die Einführung des Jagdpolizes und die Vollpflichtverpflichtung auf dem Verordnungswege an. Die Vorschläge wurden durch die Gesetzverordnung vom 26. August 1921 und die Vollziehungsverordnung vom 5. Dezember 1921 endlich erfüllt.

Ein weiteres Bestreben des Jagdvereinsvereins galt auf den Erfolg einer Verordnung betr. Jagdpächter und Jagdpolizei und Einführung eines funktionalen Jagdkommissions ab, wie letztere schon vor vielen Jahren und selber wieder verkannt worden war. Nach verschiedensten Unterhandlungen mit der Finanzdirektion führte die Menzeliert-

ammlung 1923 folgende Resolution: „Die in Zürich am 11. März 1923 von über 100 Mitgliedern befreite Generalversammlung des Margarethen Jagdhauvereins nimmt Kenntnis von der letzten des Vorstandes gemachten Eingabe an die Finanzdirektion betr. Verordnung über Jagdhund und Jagdpolizei und die Ernennung einer Jagdkommission und spricht einstimmig den Wunsch aus, es möge dieselbe in der bevorstehenden, den wahlbegründeten Interessen der Jägerchaft wie des Staates und der Gemeinden entsprechenden Art und Weise ihre Erfüllung finden.“

Im Jahre 1922 trat der bisherige Präsident, Herr Ritter Stinnermann, der den Verein seit 1890 in vorzülicher Weise geleitet hatte, zurück. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten hatte er voll auf verdient. Als Nachfolger wurde Herr A. Häusler, Kreisjäger in Baden, gewählt.

Der Jagdhauverein hat auch recht oft ideale, gemeinnützige und wohltätige Belehrungen sehr fröhlig unterstützt. Er veranstaltete Vorträge über „Forstwirtschaft und Jagd“, „Vogel- und Wildschutz“ etc., stellte im Museum für Natur- und Heimatkunde die Jagdeleinrichtung aus, leistete Vorträge an die Aufsuche des Mäuseflohwaldes im Gildehaus Rogenhausen, verschloß seine Hand nicht für Weitsicht an die Frauengruppe zur Bekämpfung der Unterfüllerei, für die bei der Grenzbelebung erfarrten Wehrmänner, für die Familiengeschädigten im Kanton Uri.

Das neue Bundesgesetz über Jagd und Forstschutz untersucht zurzeit der Referendumskomitee, die Mitte September abläuft. Es ist nicht anzunehmen, daß das Referendum gegen dieses Gesetz ergangen wird oder zustande kommt. Am Beginn des kommenden Jahres hoffte das neue Gesetz in Kraft erklärt werden. Für den Kanton Argau

hasthet es sich allerdings darum, keine Jagdabrechnung mit den Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes in Einführung zu bringen. Dazu hat der Jagdhauverein seine Vertreter für eine Kommission zur Revision des Jagdgesetzes bestimmt. So sind die Herren Kreisjäger Häubler, Oberstleutnant Lüscher und Kreisjäger Vogtliker, die Regierung wird die Überholung der Kommission vornehmen. Es ist auch vorzusehen, die Jagd und Jägerheit von der Finanzdirektion abzutrennen und dem Forstwesen zuzuführen. Zeitens der Forst- und Polizeiorgane soll der Jagd im Hinblick auf ihre große wirtschaftliche Bedeutung vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Margarethen Jagdhauverein hat seit seinem mehr als 40jährigen Sechzen nichts — oft unter großen persönlichen Opfern und immer besetzt von edler Naturfreude — dafür gewirkt, den Waldland nur allem durch weidgerechte Viehhaltung und behutsame Jagdschwechau zu nutzen und zu pflegen. Es hat damit im Interesse der Bewohner und des Staates einen bedeutsamen Zweck unternommen. Dabei wurde die ältere wahre Jägerlichkeit unter den Mitgliedern nicht verloren, und so soll es auch in Zukunft bleiben.

